
Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Entgelten im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung - vom 01. 01.2015

Aufgrund von § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (BestattG) i.V.m. § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Göppingen vom 01.01.2015, § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2,11,13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat am 21.07.2016 folgende Änderung der Fassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten im Friedhofswesen – Friedhofsgebührensatzung - beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10. September 1992, zuletzt geändert am 21. Juni 2012, außer Kraft.

Ausgefertigt:
Göppingen, den 28. November 2014

Gez.
Guido Till
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung; zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 21.07.2016):

Nr .	Gebührenart	in €
1-3	Benutzungsgebühren	
1	Grundleistungen	
1.1	Erdbestattung	
1.11	Grundgebühr für die Erdbestattung Die Grundgebühr umfasst folgende Leistungen: Die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung, das Herstellen und Schließen des Grabes, das Personal bei der Trauerfeier und der Beisetzung	
1.111	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	1.150,00
1.112	Kinder von 2 bis 10 Jahre	920,00
1.113	Kinder unter 2 Jahre	580,00
1.12	Gebühr für die Grabherstellung in Hohenstaufen Mit der Gebühr ist das Herstellen und Schließen des Grabes in Hohenstaufen einschließlich der Fahrt und Wegekosten abgegolten.	
1.121	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	600,00
1.122	Kinder von 2 bis 10 Jahre	480,00
1.123	Kinder unter 2 Jahre	300,00
1.2	Feuerbestattung	
1.21	Grundgebühr für die Tätigkeit der Verwaltung bei Feuerbestattungen Die Grundgebühr umfasst die Anforderung der Urne, die Überprüfung der Papiere und die Terminvereinbarung. Sie ist in Kombination mit folgenden Vorgängen zu bezahlen: Trauerfeier (1.22 oder 1.23), Beisetzung (2.21.) und Entnahme einer Urne (2.22)	
1.211	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	200,00
1.212	Kinder von 2 bis 10 Jahre	160,00
1.213	Kinder unter 2 Jahre	100,00
1.22	Durchführung einer Trauerfeier mit Sarg	300,00
1.23	Durchführung einer Trauerfeier mit Urne	200,00
2	Zusatzleistungen	
2.1	Erdbestattung	
2.11	Ermäßigung der Grundgebühr bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger	
2.111	In einem oder mehreren Gräbern: Für die erste Bestattung die volle höhere Gebühr, für jede weitere Bestattung die halbe Gebühr entsprechend der Altersstufe	
2.112	In einem Sarg: Für die Bestattung eines Elternteils und eines Kindes bis zum vollendeten ersten Lebensjahr wird die Gebühr für einen Erwachsenen berechnet.	

Nr .	Gebührenart	in €
2.12	Zuschlag für ein doppeltiefes Grab in Hohenstaufen	250,00
2.2	Feuerbestattung	
2.21	Beisetzen einer Urne	85,00
2.22	Entnahme einer Urne	135,00
2.23	Ermäßigung der Grundgebühr bei gleichzeitiger Bestattung/Trauerfeier mehrerer Familienangehöriger	
2.231	Bestattung in einem oder mehreren Gräbern: Für die erste Feuerbestattung die volle höhere Gebühr, für jede weitere Bestattung die halbe Gebühr entsprechend der Altersstufe	
2.232	Bestattung in einer Urne: Für die Bestattung eines Elternteils und eines Kindes bis zum vollendeten ersten Lebensjahr in einer Urne wird die Gebühr für einen Erwachsenen berechnet.	
2.233	Für die gleichzeitige Trauerfeier für mehrere Familienangehörige wird für die erste Person die volle höhere Grundgebühr, für jede weitere Person die halbe Gebühr entsprechend der Altersstufe berechnet.	
2.3	Benutzung der Feierhallen inkl. Orgel- bzw. E-Piano	
2.31	Für eine Trauerfeier auf dem Hauptfriedhof von 30 Minuten Dauer	225,00
2.32	Für eine Trauerfeier in den Stadtbezirken von 30 Minuten Dauer	225,00
2.4	Benutzung des Leichenhauses pro Tag	45,00
2.5	Musikalische Begleitung der Trauerfeier mit CD	42,00
2.6	Orgelspiel	75,00
3	Rechte an Grabstätten	
	Die Grabnutzungsgebühr bemisst sich nach der in der Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeit/Nutzungsdauer	
3.1	Reihengräber	
3.11	Erdreihengrab (Ruhezeit 20 Jahre)	840,00
3.111	Verlängerung Erdreihengrab pro Jahr	42,00
3.12	Urnenreihengrab (Ruhezeit 15 Jahre)	360,00
3.121	Verlängerung Urnenreihengrab pro Jahr	24,00
3.13	Kinderreihengrab	
3.131	Kinder im Alter von 2 – 10 Jahren (Ruhezeit 15 Jahre)	360,00
3.132	Kinder unter 2 Jahren (Ruhezeit 10 Jahre)	240,00
3.133	Verlängerung Kindergrab pro Jahr	24,00
3.14	Derzeit nicht belegt	
3.15	Urnengemeinschaftsgrab (Ruhezeit 15 Jahre)	360,00
3.16	Urnenrasengrab (Ruhezeit 15 Jahre)	450,00
3.17	Urnenammelbestattungsplatz (Ruhezeit 15 Jahre)	140,00

Nr .	Gebührenart	in €
3.2	Wahlgräber	
3.21	Erdwahlgrab (Nutzungszeit 30 Jahre) je Grabstelle	1.800,00
3.211	Verlängerung Erdwahlgrab pro Jahr und Grabstelle	60,00
3.22	Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 30 Jahre) je Grabstelle	1.650,00
3.221	Verlängerung Urnenwahlgrab pro Jahr und Grabstelle	55,00
3.23	Familienbaum im Bestattungshain (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.750,00
3.231	Verlängerung Familienbaum im Bestattungshain pro Jahr	125,00
3.24	Familienbaum im Altbestand (Nutzungszeit 30 Jahre)	5.400,00
3.241	Verlängerung Familienbaum im Altbestand pro Jahr	180,00
3.25	Erhaltenswerte oder denkmalgeschützte Mehrfachgrabstätten: Für die Verlängerung dieser Grabstätten ist bei Wiederbelegung nur die tatsächlich genutzte Grabstelle auf die Dauer der vorgeschriebenen Ruhezeit für ein Wahlgrab zu bezahlen.	
3.26	Partnergräber als Urnenwahlgräber(Nutzungszeit 15 Jahre)	600,00
3.261	Verlängerung des Partnergrabes pro Jahr	40,00
4	Besondere Leistungen / Verwaltungsgebühren	
4.1	Verwaltungsgebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten unter 5 Jahre	25,00
4.2	Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals	55,00
4.3	Stundensatz für Sonderleistungen durch Friedhofsarbeiter – Abrechnung je angefangene halbe Stunde -	42,00
4.4	Versand von Urnen	40,00
4.41	Zuschlag europäisches Ausland	10,00
4.42	Zuschlag sonstiges Ausland	28,00